

S a t z u n g
zur Änderung der Hauptsatzung

Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat am 14.03.2016 mit Wirkung zum 18.03.2016 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 12.10.2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 Nr. 33. Erhält folgende Fassung:

- (2) Dem Kreistag obliegt insbesondere
33. die Vorbereitung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen der
- Kreiskliniken Böblingen gGmbH
 - ~~- Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH~~
 - Klinikverbund Südwest GmbH,

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 4

**Bildung und Zusammensetzung der
beschließenden Ausschüsse**

- (1) Auf Grund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
- Verwaltungs- und Finanzausschuss
 - Umwelt- und Verkehrsausschuss
 - Jugendhilfe- und Bildungsausschuss
 - Sozial- und Gesundheitsausschuss

- Planungs- und Bauausschuss

(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem an:

- dem Verwaltungs- und Finanzausschuss 21 Kreisräte
- dem Umwelt- und Verkehrsausschuss 21 Kreisräte
- Jugendhilfe- und Bildungsausschuss 21 Kreisräte
- Sozial- und Gesundheitsausschuss 21 Kreisräte
- dem Planungs- und Bauausschuss 15 Kreisräte**

Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ist im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), dem LKJHG und der Satzung über das Kreisjugendamt bestimmt.

Artikel 3

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist der Betriebsausschuss der Eigenbetriebe Gebäudewirtschaft Landkreis Böblingen und Klinikgebäude Landkreis Böblingen. Seine Zuständigkeiten regeln insoweit die Betriebssatzungen.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

- Zentrale Verwaltungsangelegenheiten
- Personalangelegenheiten (ausgen. Personal des Abfallwirtschaftsbetriebs)
- Finanzen einschließlich der Entscheidung über:
 - a) Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach Vorberatung durch den Fachausschuss
 - b) Finanzwirksame Sachentscheidungen nach Vorberatung durch den Fachausschuss, wenn sie zu erheblichen oder nachhaltigen Haushaltsbelastungen für künftige Haushalte führen.

- Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlicher Zuwendungen oder die Vermittlung an Dritte
- Vorberatung in Krankenhausangelegenheiten, **ausgenommen davon sind die Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Neubau des Klinikums auf dem Flugfeld stehen und in die Zuständigkeit des Planungs- und Bauausschusses fallen**
- Liegenschaften - auch Schulen - und Gebäudemanagement (ausgenommen Liegenschaften des Abfallwirtschaftsbetriebs)
- Gleichstellungsfragen
- Örtliche Prüfung
- Erlass von Polizeiverordnungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Feuerwehr und Katastrophenschutz
- Wirtschaftsförderung
- Tourismus

Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Beamten der Bes.Gr. ab A 12 sowie von Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppe ab 12 TVöD, soweit eine Personalentscheidung nicht in die Zuständigkeit des Umwelt- und Verkehrsausschusses fällt. § 3 Abs. 2 Nr. 12 bleibt unberührt.

§ 5 Abs. 4a (neu) wird eingefügt:

- (4a) **Der Planungs- und Bauausschuss ist für die Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Neubau des Klinikums auf dem Flugfeld stehen, zuständig.**

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Für die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse gelten folgende Wertgrenzen: Nr. 1 bis 10. **Die Wertgrenzen des Planungs- und Bauausschusses sind in Absatz 8 geregelt.**
1. Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 120.000 € bis zu 600.000 € im Einzelfall.
 2. Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen von mehr als 120.000 € bis 1.200.000 € im Einzelfall sowie die Bildung von

Haushaltsresten ohne betragsmäßige Begrenzung, soweit die Verwaltung nicht durch Planvermerk zur Übertragung ermächtigt ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

3. Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben von mehr als 36.000 € und von außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 12.000 € nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO im Einzelfall und die Bewilligung von nicht einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.400 €.
4. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises von mehr als 12.000 € bis zu 120.000 € im Einzelfall; die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 12.000 € im Einzelfall.
5. Die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 GemO im Betrag von mehr als 30.000 € bis zu 300.000 € im Einzelfall.
6. Erwerb und Tausch von Anlagevermögen einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts von mehr als 120.000 € bis zu 1.200.000 € im Einzelfall.
7. Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens von mehr als 60.000 € bis zu 300.000 € im Einzelfall.
8. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 36.000 € bis 120.000 € im Einzelfall.
9. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 24.000 € bis zu 240.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises mehr als 24.000 € bis zu 120.000 € beträgt.
10. Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von mehr als 36.000 €.

§ 5 Abs. 8 (neu) wird eingefügt:

- (8) Für Entscheidungen und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Neubau des Klinikums auf dem Flugfeld stehen, gelten folgende Wertgrenzen:
- a) Der Planungs- und Bauausschuss genehmigt die Vergabevorschläge der Projektgeschäftsführung bei externen Projektbeteiligten, insbesondere Projektsteuerung, Städtebauplaner, Prozessplaner, Gutachter, Sachverständigen, Fachplaner ab einem Auftragswert von zur Zeit 209.000 Euro netto (248.710 Euro brutto) bzw. dem jeweils aktuell geltenden VOF-Schwellenwert.
 - b) Der Planungs- und Bauausschuss trifft Baubeschlüsse für vorbereitende oder begleitende Maßnahmen zur Errichtung des Neubaus Flugfeldklinikum bis zu einer Höhe von 10,00 Millionen Euro brutto, darüber der Kreistag.

- c) Der Planungs- und Bauausschuss genehmigt Vergabevorschläge der Gesamtprojektleitung bei Vergaben über 5,00 Millionen Euro brutto nach Ausschreibungen vor Abschluss der Verträge im Rahmen des vom Kreistag bzw. vom Planungs- und Bauausschuss freigegebenen Budgets.

Artikel 4

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt **ab 18. März 2016** in Kraft.

Böblingen, den **14.03.2016**

Roland Bernhard
Landrat